A2

Antrag

Bundesjugendwerkskonferenz 2022

Initiator*innen: Bundesjugendwerk der AWO e.V.

Titel: **Statutänderung: Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen**

Antragstext

Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

Das Statut des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt e. V. wird wie folgt geändert:

Das Statut wird unter Ziff. 6 (Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen) ergänzt:

„Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses sind für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes verbindlich. Die Satzungen der Mitgliedsgliederungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Mitgliedsgliederungen sind.“

Begründung

Seit geraumer Zeit wird in Rahmen der Bundesjugendwerkskonferenzen immer wieder über die Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen diskutiert. Diese Frage wurde jedoch nicht ausdiskutiert. Vielmehr wurde es bei dem Hinweis belassen, dass

Bundesbeschlüsse für die Jugendwerke keinen verbindlichen Charakter haben. Auch rechtlich stellt es sich so dar, dass Bundesbeschlüsse für die einzelnen Verbände keinen verbindlichen Charakter haben, da diese in die Selbstorganisation eingreifen. Bei bestimmten Themen erweist sich dies als hinderlich, insbesondere, wenn das Jugendwerk eine einheitliche Position oder Haltung entwickelt, weshalb eine Selbstverpflichtung z. T. nicht ausreicht. Aus diesem Grund befürwortet der Bundesjugendwerksvorstand eine Regelung zur Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen in das Statut aufzunehmen. Diese Regelung soll jedoch nur die direkt angeschlossenen Landes- und Bezirksjugendwerke betreffen. Zwar betrifft die Regelung Grundsätze des Aufbaus des Jugendwerkes. Gleichwohl werden die Beschlüsse gerade durch die Gremien des Bundesjugendwerkes herbeigeführt, die durch Delegierte der Gliederungen gebildet werden.

Mit der neuen Regelung sollen Beschlüsse von der Bundesjugendwerkskonferenz und dem Bundesjugendwerksausschuss für die Landes- und Bezirksjugendwerke verbindlich sein. Das heißt, dass diese Beschlüsse dann befolgt werden müssen. Dies gilt aber nur für Beschlüsse, die unbedingt auf Bundesebene getroffen werden müssen. Unser Jugendwerk ist von unten nach oben aufgebaut. Aber dadurch, dass Menschen aus den Gliederungen die Entscheidungen über die Anträge treffen, ist sicher, dass alle mitgenommen werden. Damit die Beschlüsse für alle Landes- und Bezirksjugendwerke gelten, müssen diese ihre Satzung ändern.